

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Dreißigstes Buch.

Von 1721 — 1724.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland brechen wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich aus. §. 2. Die veranlassenden Ursachen geben die Stände selbst, besonders durch die Unordnungen und Mißbräuche bei Verwaltung der Landesmittel, §. 3. und dann Brenneisen, der nun zum Canzler erhoben wird §. 4. durch seinen Stolz, Starrsinn und Strenge, §. 5. durch die Ausgabe seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung, §. 6. und durch sein ganzes Benehmen bei dem Ausbruch und dem Fortgang der Landesunruhen. §. 7. Die preussischen und münsterischen Subsidien, §. 8. Die Wasserfluthen und die abweichenden Pläne bey dem Deichbau, §. 9. Eine von der Stadt Emden verroyrte Asscuranz, und Handlungscompagnie, §. 10. Die Trennung der Stände unter sich, besonders aber die Streitigkeiten mit Emden über den Beitrag zu den Landesmitteln, §. 11. und endlich die abgedruckten vielfachen Streitschriften erzeugen, nähren und verlängern die Mißhelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen, und der Stände unter sich.

§. I.

1721 Die glückliche Periode von dem Anfang dieses Jahrhunderts bis zu 1714. wurde nach und nach in die traurigste Scene umgeschaffen, die sich denken läßt. Der Wohlstand unsers damals blühenden Vaterlandes verschwand. Eine Landescalamität folgte der andern. Die Kindviehseuche vernichtete die zahlreichen Heerden, die Fastnachtsfluth zerriß die Deiche, der Amel und die Maus entzogen dem Landmann eine reiche Erndte, und die Weinachts- und

und Neujahrsfluthen brachten diese Provinz an den¹⁷²¹ Rand ihres gänzlichen Unterganges. Schrecklich war die Lage der Eingefessenen, die noch sol ange Jahre nachher mit den traurigen Folgen dieser Fluthen kämpfen mußten. Alle Hoffnung zur endlichen Erholung schien, allem menschlichen Ansehen nach, verloren zu seyn. Und noch war das Ende der Landplagen nicht da. Der Geist der Zwietracht stellte sich wieder ein, breitete sich in dem ganzen Lande aus, und erregte zulezt einen förmlichen Bürgerkrieg. Diese Uneinigkeiten waren so anhaltend, daß sie sich erst nach Erlöschung des fürstlichen Regierhauses endigten, und so weitläufig, so verwickelt, daß sie die Cabinetter der größten europäischen Mächte in Bewegung setzten. Bevor ich zu dieser merkwürdigen und fast beispiellosen (a) Geschichte schreite, werde ich dem ersten Keim dieser Uneinigkeiten, und wie derselbe sich bis zu seiner unseligen Reife entwickelt hat, nachspüren.

§. 2.

Wenn sich zwei zanken, haben gewöhnlich beide Schuld. Dies ist ein gemeines Sprichwort, welches
 § 2 auch

(a) Bloss die meklenburgischen Händel geben uns ein ähnliches Beispiel. So wie hier, so hatten sich auch dort die Stände mit ihrem Landesherren, dem Herzog, in eben dieser Zeit überworfen. Wir treffen auch in Meklenburg die Theilnahme auswärtiger Mächte, eine kaiserliche Commission und ein kaiserliches Conservatorium an. Nur war bei den meklenburgischen Händeln der Kaiser den Ständen, so wie bei den ostfriesischen Irrungen dem Fürsten gewogen. Auch waren jene lange so verwickelt nicht, wie diese, weil hier in Ostfriesland nicht bloss der Landesherr sich mit den Unterthanen stritt, sondern auch Stände gegen Stände austraten.

1721 auch bei den ostfriesischen Irrungen seine Anwendung findet. Die Beschwerden des Fürsten über das Betragen der Stände, und besonders der Administratoren bei Verwaltung der gemeinen Landesmittel waren gegründet und gerecht. Schon 1701 hatten die Stände ein Menagereglement entworfen, und die Administratoren zur Befolgung desselben angewiesen. Zwar im Anfang mag dieses Reglement zur Richtschnur gedient haben; nachher aber wurde nicht weiter darauf geachtet. Keine Landrechnung war ver-
 schriftmäßig eingerichtet. Bei der Ausgabe waren keine Monate und Tage zugefügt, und Hauptposten standen unter allgemeinen Rubriken. Oft fehlten die Beläge wichtiger Ausgaben, und, wo Beläge vorhanden waren, waren selbige nicht selten, so generel oder auch dunkel eingerichtet, daß sie wenige Erläuterung gaben. Nur einige Posten, die ich aus der Landrechnung von 1719 ausgezogen habe, bewähren es. An ungenannte Patrioten ist ausgegeben 3564 fl. (b), für Papier und Lack 1156 fl., für Federn 806 fl., einem einzeln Wirth in Zurich ist für Verzehrung bezahlt 6776 fl. und dergleichen auffallende Posten mehr. Dies wird schon hinlänglich seyn, dem Leser einen Begriff von den Mißbräuchen bei Verwaltung der Landesmittel zu geben. Zur Erläuterung der Verzehrungskosten merke ich an, daß nicht blos die Administratoren, sondern auch die ständischen Deputirten, bei den ständischen Versammlungen, daran Theil genommen haben. Des Morgens giengen die mehresten in die Apotheke und nahmen ihren Morgenwein und andere starke Getränke

(b) Die Patrioten stehen unter verschiedenen Rubriken. Z. E. ein einländischer Patriot, ein sicherer Patriot, ein Patriot, der dem Vaterlande Dienste geleistet hat etc.

tränke zu sich, und des Abends hielt man in öffentl. 1721
lichen Häusern Zusammenkünfte. Hier wurde ge-
gessen und pro salute patriae getrunken. Siengen
die Stände aus einander, so reichten die Wirthe
die Rechnungen dem Landrentmeister ein. Die
Administratoren, deren Verzehrkosten mit dar-
unter steckten, assignirten sie, und so wurden sie aus
der Landescasse bezahlt. Eine Hand wusch also die
andere. Nach abgelegter Landrechnung ward den
Administratoren für richtige und gute Verwaltung
gedankt, und der Landrentmeister wurde quittirt.
Die Revisoren, denen nachher die Rechnungen mit
den Bilagen zugestellt wurden, hatten schon vorhin
ihren Antheil mit genossen, und ließen es nun wäh-
rend der Revision wieder wacker darauf los gehen,
sahen durch die Finger, und beherzigten auch wohl,
bei erwannigen Monitis, ihr eignes Interesse. Man
denke aber ja nicht, daß diese üble Wirtschaft den
sämmlichen Ständen behaget habe. Desters wurde
auf Landtagen von aufrichtigen Patrioten auf die Ab-
stellung solcher Mißbräuche angetragen; allein Un-
einigkeit, Unachtsamkeit und Interesse kreuzten sich
so durch einander, daß es immer bei dem alten blieb.
Selbst einige Administratoren, und vorzüglich die
begütertesten und reichsten, die bei einer schweren
Schuldenlast der Landschaft nicht gleichgültig seyn
konnten, wünschten eine bessere Ordnung. Allein
die Umstände waren so, daß sie mit dem Strom
schwimmen mußten, wenn sie Harmonie in dem
Collegio und unter den Ständen erhalten wollten.
Der Fürst, welcher selbst aus seinen Domainengütern
die zu der Landescasse fließende Schatzungen entrich-
ten mußte, war denn doch wohl als Landesherr, und
als der größte Mitinteressent zur Nachfrage berechti-
get, wozu denn die Landesgelder verwendet würden?

1721 Aber die Stände behaupteten immer, daß nach dem Emdischen Receß von 1606 der fürstliche Commissarius und Inspector sich des Botirens enthalten müßte, und daß ihnen nach dem Emders Landtags- schluß von 1620 und nach dem Hagischen Vergleich von 1662 die Disposition der Landesgelder allein überlassen worden. Hieraus folgerten sie auch, daß sie nicht verpflichtet wären, dem fürstlichen Commissario die Einsicht der Beläge zu verstaten. Kurz, der fürstliche Commissarius sollte, bei schneller Vorlesung der Landrechnung, als ein Figurant da sitzen. Der fürstliche Commissarius gieng also jedesmal so flug aus der jährlichen Landrechnungsversammlung heraus, wie er herein gekommen war (c). Hierüber drückte sich der Fürst in einer Supplication an den Kaiser so aus: „Die Rechnung wird gleichsam, als „auf der reitenden Post, ohne die geringste Exami- „nation und Untersuchung vorgelesen, und wird mit „den Landesmitteln dergestalt gehandelt, daß ich mich „fast entsehe, die Sache in ihrer gerechten Gestalt „vorzustellen; indem eine solche illegitime, wider- „rechtliche auch unordentliche tumultuarische Art in „wichtigen eines ganzen Landes Wohlfahrt betreffen- „den Sachen zu handeln, wohl an keinem Orte in „der Welt, unter gesitteten Völkern jemals ge- „brauchet oder geduldet ist (d).“ Daß diese Klagen des Fürsten gegründet waren, kann wohl niemand verkennen. Die Unordnungen und Mißbräuche bei
Ber-

(c) Landschaftliche Acten, gründliche Anweisung von dem Unrechte der Stadt Emden bei den Landesmitteln. p. 55. de Jure collectandi Statibus absolute competentibus. §. 2. 20. 22. 33—35. und Recht en Interesse van haare Hoog Moog. op Emden. p. 13.

(d) Gründliche Anweisung von dem Unrechte. p. 4.

Verwaltung der Landesmittel, und die dem Fürsten¹⁷²¹ verweigerte Einsicht der Beläge, die aber der Fürst nachher durch die verlangte Oberaufsicht so weit auszu dehnen suchte, daß ohne sein Vorwissen und seine Bewilligung durchaus keine Posten verausgabert werden sollten, waren eine der ersten und Cardinalursachen der nachher ausgebrochenen Landesunruhen. Wie sehr, nach dem Ausbruch der Revolution, die alten Stände, oder deren Repräsentanten, durch Uebermuth den Bogen gespannt haben, und wie die sogenannten Communerren diese Provinz in eine so schreckliche Anarchie gestürzt haben, daß man in dieser traurigen, doch kurzen Epoche, sich schämen muß, ein Oisfrieze zu seyn, dies wird in der folgenden Geschichte näher entwickelt werden.

§. 3.

Auf der andern Seite tritt der Canzler Brenneisen als Hauptstifter der ostfriesischen Unruhen auf. Nach dem Absterben des Canzlers von Stämmer war¹⁷²⁰ die Canzlerstelle unbesezt geblieben. Am 8. Oct. 1720 ernannte der Fürst den bisherigen Vicecanzler Brenneisen, grade an seinem Geburtstage, zu seinem wirklichen Canzler. Einige Tage nachher am 19. Oct. ordnete der Fürst ein geheimes Rathscolligium an. Hierin sollten alle Sachen, die das fürstliche Haus und dessen Gerechtsame, und den Staat betrafen, die Verhandlungen mit den Ständen, mit den Administratoren und dem Hofgericht, alle Reichs- und Kreisachen, dann die wichtigsten Cammerangelegenheiten, ferner Concessionen, Gratialsachen und Besetzungen erledigter Bedienungen, vorgenommen werden. Dieses Collegium sollte mit dem Canzler Brenneisen, mit dem geheimen Rath und Marschall von Burm und noch einem Rath besetzt werden.



1720 werden. Der Fürst wollte den Versammlungen, die zweimal in der Woche gehalten werden sollten, selbst beiwohnen. Der Canzler sollte den beständigen Vortrag, und, bei Abwesenheit des Fürsten, den Vorsitz haben. Ihm sollten alle Berichte und Supplicationen zugestellet werden, und er alleine sollte die gefaßten Resolutionen zur Expedition befördern, und mit dem ihm anvertrauten Siegel versehen lassen. In täglichen ordinären Cammer- oder Oberrentensachen sollte zwar der Hofmarschall von Wurm die Direction behalten, indessen sollten doch auch alle in das Cammeralsach einschlagende Berichte, dem Canzler zuerst zugestellet werden. „Denn
 „ob Wir zwar — setzte der Fürst hinzu — vor
 „gut ansehen, daß unser Canzler mit den ordinären
 „Geschäften der Cammer nicht weiter beladen werde,
 „um desto mehr Zeit zu gewinnen, in Unsern Staats-
 „und Landesangelegenheiten die Hand und Feder (wie
 „bisher zu Unserm Vergnügen geschehen) zu führen;
 „so hat es doch die Meinung nicht, ihn von
 „der Cammerincumbenz ganz zu entheben.“ Alle
 Regierungs- Canzlei- und Consistorialsachen sollten unter der Direction des Canzlers verbleiben. Falls aber der Canzler, wegen Abwesenheit, Krankheit oder überhäufeter Arbeit den Regierungs- und Canzleifunctionen nicht beiwohnen könnte, sollte der Hofmarschall von Wurm präsidiren, doch mit der Bescheidenheit, daß alle wichtige Sachen bis zur Gegenwart des Canzlers ausgestellt bleiben sollten. So sollte auch der Canzler bei Abwesenheit des Hofmarschalls in dem Cammercollegio präsidiren (e). Man sieht hieraus das große Vertrauen des Fürsten zu dem Canzler Brenneisen, und daß alle fürstliche Verfügungen von ihm abhingen. Er war bei der so
 öftern

(e) Fürstliche geheime Rathsordnung von 1720.

öftern Abwesenheit des Fürsten, der so viele aus 1720 ländische Reisen vornahm, als wirklicher Stellvertreter des Fürsten anzusehen. Er war es, der, da der Fürst sich wenig mit Staatsgeschäften abgab, und solche lediglich ihm und seiner Leitung überließ, bei der großen Revolution die erste Rolle übernahm; denn er regierte in der That mehr, wie der Fürst. Daher nannten ihn die Emden Vicesfürst von Ostfriesland (f).

§. 4.

Wohl selten wird ein Fürst einen so ungemein geschäftigen, arbeitsamen und seinem Hause so getreuen Minister gehabt haben, wie der Kanzler Brenneisen war. Ich bin überzeugt, daß er für den Fürsten Georg Albrecht sein Blut hätte fließen lassen, wäre durch ein solches Opfer dem fürstlichen Hause geholfen gewesen. Allein seine Herrschsucht, seine aufbrausende Hitze, sein unbiegsamer Eigensinn, und seine angenommene Grundsätze in Staatssachen, und die darauf gebauten übel angelegten Pläne verderben alles. Diese seine Grundsätze hatte er, nach seiner schriftlichen Versicherung, nicht aus der unreinen Pflanze der Vernunft, sondern aus der Bibel gezogen (g), und darin fand er denn einen Rehabeam, der sich vorsetzte, sein Volk mit Scorpionen zu geißeln. Mit Stolz, Strenge und Eigensinn waren alle seine Handlungen in geringfügigen und wichtigen Sachen durchflochten. Die besten Aussichten des Wohl des Staats zu begründen, fanden bei ihm keinen Eingang, wenn Nachgiebigkeit und Mäßigung vorhergehen mußten. Um der Würde des Fürsten

§. 5.

(f) Emdens Recht en Onschuld. p. 75.

(g) Walchs Einleitung in die Relig. Streit. 5. Th. p. 1096.

und die Würde des Fürsten
 in der That mehr, wie der Fürst.
 Daher nannten ihn die Emden
 Vicesfürst von Ostfriesland
 (f).
 Wohl selten wird ein Fürst
 einen so ungemein geschäftigen,
 arbeitsamen und seinem Hause
 so getreuen Minister gehabt
 haben, wie der Kanzler Brenneisen
 war. Ich bin überzeugt, daß er
 für den Fürsten Georg Albrecht
 sein Blut hätte fließen lassen,
 wäre durch ein solches Opfer
 dem fürstlichen Hause geholfen
 gewesen. Allein seine Herrschsucht,
 seine aufbrausende Hitze, sein
 unbiegsamer Eigensinn, und
 seine angenommene Grundsätze
 in Staatssachen, und die darauf
 gebauten übel angelegten Pläne
 verderben alles. Diese seine
 Grundsätze hatte er, nach seiner
 schriftlichen Versicherung, nicht
 aus der unreinen Pflanze der
 Vernunft, sondern aus der Bibel
 gezogen (g), und darin fand er
 denn einen Rehabeam, der sich
 vorsetzte, sein Volk mit
 Scorpionen zu geißeln. Mit
 Stolz, Strenge und Eigensinn
 waren alle seine Handlungen
 in geringfügigen und wichtigen
 Sachen durchflochten. Die
 besten Aussichten des Wohl
 des Staats zu begründen, fanden
 bei ihm keinen Eingang, wenn
 Nachgiebigkeit und Mäßigung
 vorhergehen mußten. Um der
 Würde des Fürsten

*F. N. 1704. von
 dem Fürsten
 auf Münster
 1704. von
 dem Fürsten
 auf Münster
 1704. von
 dem Fürsten
 auf Münster*

In dem Jahr 1720 nichts zu vergeben, und seine eigne Leidenschaften zu
 befriedigen, wollte er immer mit Gewalt erzwingen,
 was er durch den Weg der Güte würde erhalten
 haben. Einige Thatsachen, besonders bei minder
 wichtigen Begebenheiten, sollen dieses bewähren.
 Einige muthwillige Jungens in leer warfen Schnee-
 bälle. Diesen Unfug ließen die Schüttmeister,
 denen die Aufsicht über alle gute Ordnungen anver-
 trauet war, durch den Flecksausrufer verbieten.
 Brenneisen, der damals 1711 noch Vicekanzler
 war, hielt dies Benehmen der Schüttmeister für
 einen Eingriff in die Landeshoheit, da der Ausrufer
 unter dem fürstlichen Amtmann stand. Er fand die-
 sen Vorfall so wichtig, daß er noch zehn Jahre nach-
 her damit den Reichshofrath behelligte (h). Wehe
 dem! der nur einen Augenblick Anstand nahm, die
 fürstlichen Verordnungen zu befolgen. Unter vielen
 Beispielen sollen die Zigeuner meine Gewährsmänner
 seyn. Wie diese, auf fürstlichen Befehl, nicht sofort
 das Land räumten, erfolgte ein unerhörtes hartes
 Edict. So lautet der Schluß: „Thun demnach
 hiemit öffentlich kund, und befehlen allen sich in
 Unserm Lande aufhaltenden Zigeunern ernstlich, und
 wollen, daß sie sich gegen den 1. Decemb. nächst-
 künftig mit Weib und Kindern aus Unserm Fürsten-
 thum hinweg begeben, und nimmer wieder herein
 kommen sollen, mit der ausdrücklichen Commination
 und Verwarnung, daß, wenn sie diesem Mandate
 nicht nachkommen, der oder diejenigen als Vogel-
 schuß (g) frey hiemit erkläret, und allen und jeden Unsern
 Unterthanen verstattet werden solle, sie todt zu
 schießen, und was sie bei sich haben, ihnen abzu-
 nehmen.“
 (h) Vorstellung von dem höchst straffbaren Unge-
 horsam der Stände vom 15. December 1722.

P. 17.
 In dem Jahr 1720 nichts zu vergeben, und seine eigne Leidenschaften zu
 befriedigen, wollte er immer mit Gewalt erzwingen,
 was er durch den Weg der Güte würde erhalten
 haben. Einige Thatsachen, besonders bei minder
 wichtigen Begebenheiten, sollen dieses bewähren.
 Einige muthwillige Jungens in leer warfen Schnee-
 bälle. Diesen Unfug ließen die Schüttmeister,
 denen die Aufsicht über alle gute Ordnungen anver-
 trauet war, durch den Flecksausrufer verbieten.
 Brenneisen, der damals 1711 noch Vicekanzler
 war, hielt dies Benehmen der Schüttmeister für
 einen Eingriff in die Landeshoheit, da der Ausrufer
 unter dem fürstlichen Amtmann stand. Er fand die-
 sen Vorfall so wichtig, daß er noch zehn Jahre nach-
 her damit den Reichshofrath behelligte (h). Wehe
 dem! der nur einen Augenblick Anstand nahm, die
 fürstlichen Verordnungen zu befolgen. Unter vielen
 Beispielen sollen die Zigeuner meine Gewährsmänner
 seyn. Wie diese, auf fürstlichen Befehl, nicht sofort
 das Land räumten, erfolgte ein unerhörtes hartes
 Edict. So lautet der Schluß: „Thun demnach
 hiemit öffentlich kund, und befehlen allen sich in
 Unserm Lande aufhaltenden Zigeunern ernstlich, und
 wollen, daß sie sich gegen den 1. Decemb. nächst-
 künftig mit Weib und Kindern aus Unserm Fürsten-
 thum hinweg begeben, und nimmer wieder herein
 kommen sollen, mit der ausdrücklichen Commination
 und Verwarnung, daß, wenn sie diesem Mandate
 nicht nachkommen, der oder diejenigen als Vogel-
 schuß (g) frey hiemit erkläret, und allen und jeden Unsern
 Unterthanen verstattet werden solle, sie todt zu
 schießen, und was sie bei sich haben, ihnen abzu-
 nehmen.“
 (h) Vorstellung von dem höchst straffbaren Unge-
 horsam der Stände vom 15. December 1722.

der lutherischen Religion vor der catholischen Religion
 von angeordnet, die von Kaiserliche Collegio von
 Kaiserlicher Universität Disputationen und
 Disputationen mit ihnen disputiert haben.

Erster Abschnitt.

91 mit Jahren
 darunter
 Jahren zu
 1720

„nehmen und vor sich zu behalten (i)“. War denn etwa dieser den Unterthanen ertheilte Freipaß zu morden und zu stehlen das einzige Mittel, die Zigeuner, die freilich den Eingefessenen mit Betteln und kleinen Mauseereien lästig fielen, indessen doch auch Menschen waren, aus der Provinz zu schaffen? Lange vorher, ehe Brenneisen zum Canzler erhoben war, litt er schon keinen Widerspruch in der Regierung und in dem Consistorio. Erdreistete sich etwa ein Rath, seine Meinungen und Sätze anzufechten, so schlug er mit beiden Fäusten auf den Tisch, und brachte ihn so zum schweigen (k). Nicht unrecht hatten die Stände, wenn sie sich in einer Vorstellung an den Reichshofrath so ausdrückten: „Der Canzler Brenneisen ist die Person, welche den ganzen Handel allein treibet, da die übrigen fürstlichen Räte und Diener kein Wort dazu sprechen dürfen (l)“. Eben daher maßen die Stände alle nachher ausgebrochene Unruhen dem Canzler allein bei. Nirgends findet man in ihren Schriften beleidigende Ausdrücke wider die übrigen Räte. Desto härter ist der Ton, den sie sich wider den Canzler bedienten. Vorzüglich ließ der Canzler sich die Jurisdiction der Canzelei und die Ausdehnung derselben angelegen seyn. Allein hier stand ihm öfters das Hofgericht in dem Wege, und daher entsponnen sich große Mißhelligkeiten zwischen dem Hofgericht und der Canzelei. Diese Mißhelligkeiten waren nicht nur mit Bitterkeiten vermischet, sondern hatten auch wohl, welches man von Priestern der Gerechtigkeit nicht vermuthen sollte,

1720
 in
 Minister
 ließ die
 aus der
 Provinz
 aus
 in
 Minister
 vor
 schlug
 mit
 Tisch
 nicht
 der
 Hofrath
 den
 Handel
 allein
 treibet
 die
 übrigen
 fürstlichen
 Räte
 und
 Diener
 kein
 Wort
 dazu
 sprechen
 dürfen
 (l)

(i) Gedruckte Verordnung vom 29. Octob. 1721.
 Dieses Edict ist erneuert am 4. Jan. 1734.
 (k) S. 6sten Band. p 421.
 (l) Ständische Bittschrift de iure collectandi vom
 7. Jan. 1724. p. 5.



1720te, Chicanen zum Grunde. So suchte unter andern ein von der Canzelei eingezogener Inquisit Remissorialen an das Hofgericht. Dieses erkannte auf die Relaxation des Arrestes, die Canzelei zögerte mit der Entlassung des Inquisiten, bis der Fürst eine ausländische Reise antrat. Wie immittelst das Hofgericht ein Monitorium an die Canzelei erließ, sandte diese das Relaxationsmandat an den abwesenden Fürsten zur Unterschrift, da doch die Unterschrift von der heimgelassenen Regierung hätte vollzogen werden können. So mußte der arme Inquisit noch eine geraume Zeit in dem Gefängniß schmachten, blos darum, weil dem Canzler die Remissorialen an das Hofgericht mißthagten (m). Einige Streitschriften fachten dieses Feuer noch mehr an (n). Die Canzelei

(m) Landsch. Acten.

(n) Die erste ist betitelt: Historischer Bericht von der fürstlichen ostfriesischen Landesregierung, besonders die Administration der Justiz und dem Hofgericht und der Relation dieser beiden Collegien gegen einander. 1716. Der Verfasser war der Canzler Brenneisen selbst. Dagegen erschien: Ein mit Landes-Fundamental-Gesetzen und praeiudiciis Dicasterii illustrirter Bericht, was es mit der Jurisdiction des Hofgerichts und denen dawider von der fürstlichen Canzelei unnöthig movirten Streitigkeiten für eine Bewandniß habe. 1718. Zwei Jahre nachher erschien die ostfriesische Historie und Landesverfassung. Auch hierin suchte der Verfasser, vorzüglich die Jurisdiction des Hofgerichts zu beschränken. Endlich ließ der Canzler Brenneisen 1733 und 1734 noch zwei Piecen, worin zum letztenmal das Hofgericht angegriffen wurde, abdrucken. Die erste ist betitelt: Nachgefügte Documente mit Anmerkungen von der Beschaffenheit des fürstlichen ostfriesischen Hofgerichts, und die zweite: Fernere nachgefügte Documente, die Jurisdiction des Hofgerichts betreffend.

lei und das Hofgericht waren daher beständig wider 1720
einander. Es war in der That sehr unvorsichtig von
dem Canzler Brenneisen gehandelt, daß er grade in
der Epoche, worin die Streitigkeiten zwischen dem
Regierhause und den Ständen ausgebrochen waren,
sich mit dem Hofgericht überwarf. Dieses hatte
öfters den Ständen derb die Wahrheit gesagt. Nun
aber konnte der Canzler nie auf eine Unterstützung
des Hofgerichts hoffen. Der Canzler Brenneisen
hielt ganz richtig die Religionspaltungen zwischen
den Lutheranern und Reformirten für eine der ersten
Ursachen der vormaligen ostfriesischen Landesun-
ruhen (o). Demohnerachtet war er in Religions-
sachen nicht Meister seiner Leidenschaften. Er haßte
die Reformirten überhaupt, und die reformirten
Prediger besonders, und war so unvorsichtig, daß er
selbst durch unrechtmäßige Handlungen diesen seinen
Haß nicht selten bestätigte. Dies zu bewähren,
wird schon ein Beispiel hinlänglich seyn. Der refor-
mirte Prediger, Jacob Hebrand Harkenroth, gab
1712 die Ostfriesche Oorsprongkelykheden her-
aus. In diesem Werke behauptete er, daß Graf
Edzard I. und Gräfin Anna die reformirte Religion
angenommen hätten. Brenneisen ließ den Prediger
vor die Regierung fodern, und gab ihm eine scharfe
Weisung, daß er eine solche unnöthige und nicht
zur Besserung dienende Frage darin erörtert hatte.
Auch bedeutete er ihm, daß zwar die Nachforschung
väterlicher Alterthümer an und vor sich löblich wäre,
aber nur von solchen Männern vorgenommen werden
könnte, die dazu einen Beruf hätten. Er sollte sei-
nes Amtes warten, wozu er bestellet worden, und
sich

(o) Brenneisen. T. I. p. 82. §. 2.



1720 sich nicht mit solchen Sachen abgeben (p). Und demohnerachtet duldete der Canzler, daß der lutherische Hofprediger Bertram sich täglich mit der Geschichte beschäftigte, und einen historischen Tractat nach dem andern herausgab. Ja, selbst der Fürst veranlaßte (q) den Auricher lutherischen Prediger Funt die ostfriesische Chronik (r) zu bearbeiten. Noch mehr, dem Emden Prediger Harkenroth war nachdrücklich

(p) Aus den Regierungsacten, den Harkenroth. Proceß betreffend. Auch noch in der Vorrede der ostfriesischen Historie eiferte Brenneisen dawider, daß sich Theologen mit der Geschichte abgaben. Harkenroth, noch eingedenk seines erhaltenen Beweises, antwortete in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe seiner Oorspronckl. Et pius est patriae facta referre labor, und darum hielt er sich auch wegen seines Standes befugt, Geschichte zu schreiben und Alterthümern nachzuforschen; allevenwel, setzte er hinzu, zomwige Voorstelyke Ministers meenen, dat Praedicanten niet en past, vaderlandseke Geschiedenissen te schryven.

(q) Funks Chronik Vorrede. p. 8.

(r) Auch wegen dieser Chronik treffen wir eine seltsame Proceßur des Canzler Brenneisen an. Der Canzler suchte sich dieser Handschrift, vielleicht weil er besorgte, daß Funt die vorigen pietistischen Streitigkeiten, worüber er sich mit ihm überworfen hatte, rügen würde, erst in der Güte, und dann durch Gewalt zu bemächtigen. Der Prediger Funt hatte die Handschrift bis zu dem etwaunigen Abdruck, mit einem Familienfideicommiss in der Art belegen, daß sie bei dem ältesten seiner männlichen Descendenten verbleiben sollte. Hierauf nahm nach Funks Absterben (1729) der älteste Sohn, der Gerichtssverwalter Funt in Petkum, diese Chronik zu sich. Der Canzler ersuchte diesen andringlich, dem Fürsten die Chronik zu überlassen, weil sie nirgends besser als in dem fürstlichen Archive aufgehoben werden könnte. Nach einer Ablehnung wurde

drücklich verwiesen, daß er die unnütze Frage aufge- 1720
worfen hatte: Ob Edzard I. und die Gräfin Anna
lutherisch oder reformirt gewesen? Ob nun gleich
Hartenroth diese Frage nur im Vorbeigehen berührt
hatte, so wurde doch dem Hofprediger Bertram ver-
stattet, darüber eine ganze Abhandlung zu schrei-
ben (s). Wer kann hieraus das duo cum faciunt
idem,

wurde dem Gerichtsverwalter eine anständige Be-
lohnung versprochen. Wie er sich auch hierauf
nicht günstig erklärte, erfolgten Rescripte erst in
einem gemäßigten, und dann in einem härteren
Ton, der Regierung die Chronik zur Einsicht ein-
zusenden. Unter Provocation auf das väterliche
Testament und die fehlende Zustimmung der Fidei-
commissarien, blieb der Gerichtsverwalter unbe-
weglich. Auf schärferes Andringen erklärte er sich,
die Chronik einem fürstlichen Commissarien in sei-
nem Hause vorzulegen, um sie einzusehen und zu
excerpiren. Dies war aber nicht das Augenmerk
des Canzlers. Er veranlaßte unter dem 4. März
1733 ein fürstliches Rescript, wornach der Ge-
richtsverwalter die Chronik ihm, dem Canzler, in
Aurich zustellen sollte. Wie sich dieser dazu nicht
verstehen wollte, so erfolgte an ihn unter dem
19. Jun. 1734 ein abermaliges Rescript. Hierin
wurde ihm wegen hoher landesobrigkeitlicher Macht
und Gewalt, und bei 20 Goldgülden Brüche auf-
gegeben. dem fürstlichen Befehl gegen den 28.
Septemb. zu gehorchen. Hievon appellirte der Ge-
richtsverwalter an den kaiserlichen Reichshofrath.
Gleich hierauf starb der Canzler. Nun fanden
die Erben, die immer befürchtet hatten, daß sie
von dem Canzler die Chronik nie würden wieder
erhalten, bei der Ablieferung kein Bedenken. Sie
riefen den Proceß auf, sandten die Chronik der
Regierung ein, und erhielten sie nach genommener
Einsicht wieder zurück. Regier. Acten.

(s) Bertrams historischer Beweis, daß Ostfriesland
zur Zeit der Reformation der lutherischen und nicht
der reformirten Kirche beigetreten war.

1720 idem, non est idem, verkennen? Der Unterschied war nur, daß der eine die Frage für das Luthertum, der andere für den Calvinismus entschied. Das war schon ein hinlänglicher Bewegungsgrund für den Canzler, in der einen Sache so, und in der andern wieder anders zu denken. Er gieng noch einen Schritt weiter. Er suchte dem Emden reformirten Cötus die demselben von jeher zugestandene Censur theologisch reformirter Schriften zu entreißen. Eben dieser Harkenroth wurde von der Regierung in 50 Goldgülden Brüche geschlagen, und diese Gelder wurden nachher durch Execution beigetrieben, weil er eine Predigt über die Rindviehseuche der Regierung zur Censur nicht eingereicht hatte. Harkenroth suchte von der Citation Remissorialen an das Hofgericht nach, und brachte bei dem Hofgericht wider den fürstlichen Generalprocurator Citationem ex lege diffamari aus. Hievon appellirte die Regierung an den Reichshofrath, weil die Jurisdiction des Hofgerichts sich nur auf gemeine Justizsachen einschränkte, sich aber nicht über Landesregierungsachen, wohin offenbar die Censur gehörte, erstreckte. Dagegen erwiederte das Hofgericht, daß es keinesweges die Censur an sich ziehen wollte, sondern die Streitfrage lediglich darauf beruhte: Ob der Emden Cötus nach den Landesaccorden und der Observanz zur Censur theologischer Schriften berechtiget sey? Wider Vermuthen erfolgte, wie man sagt, durch Einlenkung des Canzlers, unter dem 25. März 1717 ein kaiserliches Decret, wornach sich das Hofgericht in keine zur Policei gehörige und der landeshürstlichen Vormähigkeit zur Disposition unterworfenene Sache mischen sollte. Da der Reichshofrath offenbar den wahren Gesichtspunct verfehlet hatte, denn hier wälterte klar eine Rechtsfrage vor, und dann die Besorgniß ein-

aber trat,

trat, daß, wenn das lutherische Consistorium auch¹⁷²⁰ die Censur der reformirten theologischen Schriften haben sollte, alle lutherische Schriften den Freipaß erhalten, und die reformirten unterdrückt werden würden: so nahmen sich die Stände des Emden Cörus, des in seiner Jurisdiction gekränkten Hofgerichts, und des gebrüchten Harkenroths an (t), und kamen bei dem Reichshofrath interveniando ein; da dann der Proceß weicläufig und hitzig betrieben wurde (u). Durch dergleichen Neckereien wurden die Reformirten gehebet. Daher war auch bei ihnen bei dem Ausbruch der Revolution das Blut vorzüglich in Wallung. Die reformirte Stadt Emden stand an der Spitze der Revolution, und in den reformirten Aemtern Emden, Greifshl und Leer war der Hauptsitz der Renitenz. Dagegen blieb das lutherische Amt Friedeburg immerhin dem Fürsten zugethan. Die übrigen Aemter waren nach ihrer Lage und nach ihren Verhältnissen bald ständisch, bald fürstlich gesinnt.

§. 5.

(t) Aus der Landescaße wurden ihm die abgepfändeten 50 Goldgülden zurückgezahlt. Darüber drückte sich der Canzler in einer im Namen des Fürsten bei dem Kaiser eingereichten Bittschrift so aus: »Man hat im Namen gemeiner Landesstände sich in der bei Ew. Kaiserl. Majest vorschwebenden Harkenrothschen Sache interveniando, wiewohl ohne Grund, zum Favore eines offenbar muthwillig ungehorsamen reformirten Predigers eingelassen, dem man auch die wegen seines Ungehorsams von mir dictirte Brüche aus den gemeinen Landesgeldern, zur großen Verkleinerung meines landesfürstlichen Amtes, restituiret hat.« Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden. p. 8.

(u) Aus den Regier. Acten.

Östfr. Gesch. 7 B.

3



1720

S. 5.

In den ständischen Versammlungen, denen der Canzler Brenneisen öfters als fürstlicher Commissarius beiwohnte, konnte er auch seine Herrschsucht, diese seine Schwäche, nicht verbergen. Daher war er auch nicht bei den Ständen gelitten, und war besonders bei der Ritterschaft verhaßt. Freilich kann auch wohl etwas dazu mit beigetragen haben, daß ihn kein Edelmann gezeuget hatte, und er bürgerlichen Standes war. Dies war denn wieder auf der andern Seite eine Schwäche der Ritterschaft. Genug, der ständische Präsident Haro Joachim von Closter, und er kamen schon 1717 in den ständischen Versammlungen hart an einander. Keiner blieb dem andern ein Wort schuldig. Auch waltete zwischen ihm und dem ritterschaftlichen Deputirten von dem Appelle eine tödtliche Feindschaft vor. Beläge davon werden wir unten die Menge antreffen. Wie sehr er durch seine heftigen Ausdrücke, sich bei der Stadt Emden verhaßt gemacht, und in welchem bitteren Ton ihm die Emden geantwortet haben, auch davon werden verschiedene Beispiele unten vorkommen. Mit den Ständen verdarb es der Canzler, so wie in vielen seiner Handlungen, auch durch Ceremoniel und Kleinigkeiten. So ließ er unter andern, wie im Jul. 1720 der prorogirte Landtag eröffnet werden sollte, die fürstliche Landtagsproposition dem Präsidenten von Closter in dessen Hause zustellen. Er gieng dadurch von der bisherigen Observanz ab, wornach die Landtagsproposition von dem Regierungsecretair in der Versammlung vorgelesen und jedem Stande ein Exemplar zugestellt wurde. Die Folge davon war, daß die Stände, die so steif auf das Herkommen hielten, und in jeder unbedeutenden Aenderung eine Erschütterung der Landesconstitution fanden,

fanden, dem Canzler die fürstliche Proposition unerbrochen zurücksandten (v). So setzte der Canzler die fürstliche Autorität, oft unveranlaßt, auf die Spitze, und machte sich selbst ohne Noth verhaßt, Verhaßt machte er sich besonders bei den Ständen durch die Ausgabe der ostfriesischen Historie und Landesverfassung (w). Dieses Werk erschien in zwei Folianten

S. 2

ten

(v) Landsch. Acten.

(w) Der Titel, ostfriesische Historie und Landesverfassung, entspricht dem Inhalt nicht, denn wir finden darin keine zusammenhängende Geschichte vor. Bloss auf den ersten 260 Seiten giebt sich der Autor mit der Staatsverfassung ab, und führt sie nach seiner Theorie und angenommenen Hypothesen aus. Die übrigen 500 Seiten des ersten Bandes und dann der ganze zweite Band enthalten eine Sammlung von Documenten. Da der Verfasser eine Menge bisher ungedruckter und zum Theil unbekannter Documente, und dann eine vollständige Sammlung aller ostfriesischen die Staatsverfassung begründenden Accorde, Necessse und Decisionen geliefert hat: so hat er sich dadurch in der That um die ostfriesische Geschichte sehr verdient gemacht. Daher bleibt dieses Werk immer schätzbar, und dem ostfriesischen Geschäftsmann stets unentbehrlich. Der Verfasser hat mit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts geschlossen, und aus diesem Jahrhundert bloss die Huldigungsreversalen des Fürsten Georg Albrechts geliefert. An dem Schluß des zweiten Bandes steht: Ende des zweiten Tomi ersten Theils. Hieraus folget, daß er die Sammlung der Documente noch weiter habe fortschreiben wollen. Warum er sein Vorhaben nicht ausgeführt, ist mir unbewußt. Man hat den Verfasser beschuldiget, er habe viele Urkunden nicht richtig abdrucken lassen und sie verfälschet. Dies halte ich so lange für unwahr, bis specielle Fälle davon angeführt werden. Diese hab ich nicht angetroffen. Zwischen Verfälschung
des

1720 ten 1720 grade in dem Jahre, worin Mißvergnügen und Unzufriedenheit schon zur Reife gediehen war. Der Gesichtspunct, den der Verfasser bei Bearbeitung dieser Geschichte vor Augen hatte, gehet schon aus dem Titelblatte selbst hervor. Hier heißt es: in specie auf Widerlegung der von Wubbo Emmius begangenen Irrthümer, und eines gewissen scripti von der ostfriesischen Singularität eingerichtet. Er wollte also erweisen, daß die Staatsverfassung von Ostfriesland nicht von der Verfassung anderer deutschen Provinzen abweiche, und daß die Ostfriesen keine andere Vorrechte hätten, als alle andere deutsche Nationen. Hier griff er den Ständen an die Seele. Die ostfriesische Historie sahen sie als einen Fehdebrief an, und den Verfasser, der ihren Heiligen, den Emmius, verkehrern, und durch seine angenommene Hypothese die auf feierliche Verträge sich gründende Constitution übert Haufen werfen wollte, hielten sie für einen Feind des Vaterlandes. Dies veranlaßte den ständischen Präsidenten ihn auf dem Landtage im April 1721 öffentlich einen accordbrüchigen Mann zu nennen (x). So wie der Präsident, so dachten alle damals noch vereinigte Stände. Noch mehr wurde die ostfriesische Historie den Ständen ein Stein des Anstoßes, wie der Fürst unter dem 24. Febr. 1724 verordnete, daß Advocaten und Procuratoren bei zwei Goldgülden Strafe nicht mehr das in Emden in dem vorigen Jahrhundert gedruckte Accordbuch, sondern lediglich die Brenneisenische Historie und Landesverfassung in ihren Schriften anführen sollten (y).

§ 6.

des Textes und Verdrehung des Textes in der Paraphrase bleibt immer ein großer Unterschied.

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Diese Verordnung ist abgedruckt in Bertrami Parerga Olftr. p. 79—81.

S. 6.

1720

So benahm sich der Canzler vor dem Ausbruch der Revolution. Er selbst brachte sie zuerst in Gang, und goß, während der Revolution mit unvorsichtiger Hand, selbst zum Nachtheil des Regierhauses, Del in das Feuer. Durch eine einseitige Vorstellung brachte er im Aug. 1721 das erste kaiserliche Decret aus. Hierin wurden die Stände, die nicht einmal wußten, daß Beschwerden wider sie angebracht waren, ungehört condemniret. Zwar wurde endlich dem ständischen Agenten die Abschrift der fürstlichen Beschwerden zugestellet, aber kaum hatte er sie in Händen: so erfolgte, einige Tage nachher, ehe die Stände ihre Verantwortung einreichen konnten, das zweite kaiserliche Decret, worin das vorige nicht nur bestätigt, sondern auch zum Nachtheil der Stände erweitert war. Ob nun bei diesen Umständen die kaiserlichen Decrete, Judicate oder Nullitäten waren, dies war die erste Frage, die mit einem Federkriege eröffnet wurde, und in einen Bürgerkrieg übergieng. Die Stände erklärten sich, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, in so fern sie den Landesverträgen nicht widersprächen. Diese Erklärung wurde nicht angenommen. Die Stände erbaten sich zu einem Vergleich. Der König von Preußen und die Generalsstaaten boten ihre Vermittelung an. Alles dieses lehnte der Canzler Brenneisen ab, und zerstörte den von dem Grafen Fridag angelegten Plan zur Sühne. Er bestand auf eine unbedingte Partitionsleistung der kaiserlichen Decrete. Dazu wollten sich die Stände nicht verstehen, weil sie glaubten, daß damit eine Verzichtleistung auf die Landesverträge verknüpft wäre. Sie wollten, nach ihren öfteren Aeußerungen, eine Accordenmäßige, nicht aber eine Reichsconstitutionsmäßige Regierung haben.

S 3

Zwar



1720 Zwar behauptete der Canzler Brenneisen, daß die kaiserlichen Decrete den Landesverträgen nicht widersprächen; aber warum wurde denn diese wichtige Streitfrage nicht rechtlich erörtert? Dies eben wollte der Canzler nicht zugeben, weil die Folge davon war, daß die Stände über die Decrete alsdenn mit ihren Einreden würden gehöret werden. Nach einer blutigen Fehde erhielt der Fürst die Oberhand, und die alten Stände oder Rententen waren gebeugert. Nun wurden sie hart gedrängt, gedrückt und verfolgt. Sie wurden zu keinen Landtagen zugelassen, Emden sollte nie, wenn sie sich auch künftig bekehren würde, Sitz und Stimme in dem Administrationscollegio haben, die Emden Herrlichkeiten wurden sequestrirt, die alten Stände mußten eine Rententensteuer zahlen, kein Debitor durfte einem Rententen seine Schuld abtragen, und das Hofgericht sollte nur für gehorsame Unterthanen, nicht aber für Rententen Remissorialen erlassen. So sollte es immer bleiben. Dies war das Ziel des Canzlers, welches er nicht einmal verdeckt zu halten, gerathen fand. Nunmehr wollte er von keiner bedingten oder unbedingten Submission etwas mehr hören. Gestraft sollen die Rebellen werden, dies sagte er bei jeder Gelegenheit. Unerwartet war es ihm, wie der Kaiser den Rententen eine Amnestie zusicherte, wenn sie sich submittiren würden. Zwar gelang es ihm, die subdelegirte kaiserliche Commission zu überholen, die auf diese Zusicherung eingereichte Submissionsacte zu verwerfen; allein der Kaiser nahm das Benehmen der Commission ungnädig auf, erklärte die Submissionsacte für gnugthuend, und ertheilte den Rententen eine günstige Resolution. So sehr sich auch der Canzler Brenneisen dawider sperte: so ließ doch der Kaiser es dabei bewenden. Endlich erklärte der
Kaiser,

Kaiser, daß bei Entscheidung der vorschwebenden¹⁷²⁰ Streitigkeiten, die Landesverträge zum Grunde gelegt, und die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen sollten. Hiermit fiel denn das ganze System des Canzlers, daß die zuerst ausgebrachten kaiserlichen Decrete unwankelbar stehende Judicate seyn sollten, mit einmal übern Haufen. Hätte der Canzler Brenneisen die Stände nur mit ihren Vergleichsvorschlägen hören, oder die staatliche und preußische Vermittelung annehmen, oder die Erörterung der Streitfrage, ob die kaiserlichen Decrete mit den Landesverträgen übereinstimmten? zu lassen, oder sich bei der Submissionsacte der alten Stände beruhigen wollen; wie viel würde er, auf die eine oder die andere Art, für das Regierhaus gewonnen haben? Dagegen nun verloren die kaiserlichen Decrete, worüber die Stände erst förmlich gehöret werden sollten, ihre Wirkungen, und blieben, was sie anfänglich waren, — Nullitäten, und die ganze Sache gerieth grade wieder in den Standpunct zurück, worin sie 1721 gewesen war. So ward denn ohne Nutzen so vieles Blut geflossen, die fürstliche Schatzkammer war ausgeleeret, die Landescasse mit Schulden belästiget, und viele Familien waren verarmet. Dies alles wird in der folgenden Geschichte näher entwickelt werden.

§. 7.

Die preußischen und münsterischen Subsidien, und besonders die preußische Belagerung in Emden und Greeshyl, und die kaiserliche Salvogarde in Leer veranlaßten von Seiten des Fürsten vielfache Beschwerden. In allen Landtagspropositionen stand immer die Abführung der fremden Truppen an der Spitze. Die Stände hatten aber immer dieses An-



1720 liegen abgelehnet, weil sie wußten, daß der König von Preußen ungerne sein Marinbataillon wieder an sich ziehen wollte, und sie noch zur Zeit nicht gerathen fanden, den mit Brandenburg und Münster 1684 geschlossenen Utrechtischen Vergleich aufzuheben. Von der kaiserlichen Salvogarde konnten sie sich aber nicht entlasten, weil der Kaiser immer darauf bestand, daß der Abzug des preussischen Marinbataillons vorgehen sollte. Auch sah der Fürst selbst nicht gerne, daß die kaiserliche Salvogarde abzüge, wenn die preussische Besatzung in Emden und Gretsyl blieb. Am 6ten Octob. 1717 brachte der Fürst zum letztenmal diesen wichtigen Punct in Anregung. Der Vicekanzler Brenneisen trug vor: „Daß Sr. Hochfürstl. Durchl. die endliche Abführung der fremden Völker nochmalen ernstlich an die Landstände gesinnen und hoffen wollten, daß sie iho einmal gewieriger, nachdrücklicher und nicht so kaltsinnig, als auf vorigen Landtagen geschehen, diesfalls erklären wollten, zumal da ihnen bekannt wäre, welche kaiserliche Conclusa desfalls eröffnet worden. — Es wäre auch bekannt, daß Ihre Majestät der Kaiser in dem Stande wären und den allgergerchesten Willen hätten, Ihre Reichshofrächlichen Decreten den gehörigen Nachdruck zu geben. Dannenhero wollten Se. Hochfürstl. Durchl. aniso zum letztenmal die Landesstände ermahnet haben, zur Abführung der fremden Truppen in der Güte und ohne Weilläufigkeit zu schreiten, damit Sie nicht wider Ihren Willen möchten genöthiget werden, den Weg Rechtens zu wählen, und Se. Kaiserl. Majestät zum Hülfen anzurufen. Die Stände sollten doch bedenken, welche ansehnliche Summen Se. Hochfürstl. Durchl. zum Unterhalt dieser gegen Kaiserl. Majest. allergnädigste Befehle im Lande verweilenden

den fremden Truppen von Ihre Cammermitteln bei 1720
 tragen müßten, und daß, wenn die Sache zur
 Sprache käme, kein Gericht Ihnen die Restitution
 derselben absprechen könnte (2).“ Damals hatte
 das Mißvergnügen zu gähren angefangen, und da-
 mals schon hatten sich der Vicekanzler und der ständi-
 sche Präsident überworfen. Man ersiehet dieses aus
 der ständischen Erklärung, die der Präsident Kloster
 von Dornum vortrug. So lautet sie wörtlich: „In
 „Abführung der fremden Völker können die Stände
 „nicht geheulen, indem man ohne eine mächtige Pro-
 „tection nicht bestehen kann, und solche Protection
 „wird Ihre Königl. Majestät von Preußen ihnen
 „auch wohl gönnen. Wenn Se. Hochfürstl. Durchl.
 „sich darüber an Se. Kaiserl. Majestät wenden, und
 „einen Proceß anfangen wollen, können die Stände
 „solches wohl leiden. Sie sehen doch, daß man
 „Krieg im Sinn habe. Die Räche wissen wohl,
 „bei welcher Gelegenheit die fremden Truppen herein-
 „gerufen sind, und daß solches durch violenta Con-
 „silia des damaligen Ministerii veranlaßt ist (a).“
 Den Fürsten verdruß es ungemein, daß nachher
 die Stände unter dem 8. April 1720 den Utrechts-
 schen Vergleich von 1684 mit dem nun zum Bischof
 von Münster erwählten Churfürsten Clemens August
 von

(2) In der That hatten die münsterischen und branden-
 burgischen Subsidien und die Quartiergelder der
 kaiserlichen Garnison sehr große die Kräfte des
 Landes fast übersteigende Summen gekostet. Zu-
 folge der Landrechnungen vom 10. May 1695 bis
 1720 waren 1184940 Gulden dazu verausgabet.
 Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt
 Emden bei den gemeinen Landesmitteln. p. 69.

(a) Anweisung, was es mit der Garantie der Krone
 England und der Generalstaaten über die ostfriesi-
 schen Landesverträge für etne Bewandniß habe. p. 35.

1720 von Cöln förmlich erneuert, und sich die Continuation des kaiserlichen Conservatorii von dem Bischof zu sichern lassen (b). Auch arbeiteten die Stände darauf, daß der junge Graf Fridag das Commando der kaiserlichen Salvogarde erhalten sollte, wenn der alte Oberste von der Ley abgehen möchte. Dies mißfiel dem Fürsten um so vielmehr, weil er befürchten mußte, daß alsdenn die Stände die kaiserliche Salvogarde, (denn der Graf Fridag war ein Mitglied der Ritterschaft,) ganz in ihr Interesse ziehen würde. Daher suchte der Fürst den ständischen Plan bei dem Kaiser zu hintertreiben (c). Die erste Drohung des Fürsten sich bei dem Kaiser zu beschweren, erfolgte also auf dem Landtag von 1717, und diese setzte der Fürst gleich nach dem erneuerten Utrechtischen Vergleich in Erfüllung; denn die erste fürstliche Supplication wurde am 14. May 1720 dem Reichshofrath eingereicht (d). In dem Aufenthalt der preussischen Truppen und in den preussischen und münsterischen Subsidien lag also ein vorzüglicher Grund zum Mißverständnis zwischen dem Fürsten und den Ständen, und dies war die erste veranlassende Ursache zu der bei dem Kaiser angebrachten Klage.

§. 8.

Die Wasserfluthen führten außer ihren traurigen Folgen auch das Mißgeschick mit sich, daß die Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen immer stärker wurden. Man stritt sich bald über die

(b) Landschaftl. Acten, und fürstliche Anweisung wider Emden wegen Unterhalt fremder Völker. p. 6.

(c) Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden bei den gemeinen Landesmitteln. p. 3.

(d) Kurze Nachricht von dem Proceß bei dem Reichshofrath. p. 3.

die Personen, denen das Deichwesen anvertrauet 1720 werden sollte, bald über die Geldnegotiationen zum Deichbau, und dann wieder über die Plane selbst, die zur Herstellung der Deiche gemacht waren. Der Fürst verwarf die Projecte der Stände, und die Stände mißbilligten die Plane des fürstlichen Ministerii. Durch diese Verwirrungen blieb das Land noch viele Jahre unter Wasser, wie die benachbarten Provinzen längst trocken waren. Hätte nicht die Stadt Emden, wie ich vorhin erzählt habe, sich des Deichwesens, und zwar mitten unter den schon ausgebrochenen Unruhen so eifrig, so patriotisch angenommen: so würde vielleicht ein ansehnlicher Theil dieser Provinz auf immer verloren gewesen seyn. Die Wasserfluthen haben also auch vieles zu dem Mißverständniß zwischen dem Fürsten und den Ständen beigetragen.

Besonders war der Fürst den Emdern abgeneigt. Dieses rührte vorzüglich daher, weil Emden seit einigen Jahren nicht das mindeste an die Landescasse entrichtet hatte, sie dem Fürsten seinen Antheil an den Zöllen vorenthielt, und dann auf Landeskosten die Emden Garnison unterhalten wurde. Zu diesen und andern Ursachen mehr trat 1720 ein neuer Umstand hinzu, welcher die Abneigung des Fürsten von der Stadt Emden stärkte. Sie suchte nämlich eine octroyirte Compagnie zu errichten, um in Emden einen freyen Handel nach eigenem Belieben zu führen. Von diesem ihrem Vorhaben belehrte der Magistrat das Publicum, um sich bei dieser Compagnie zu interessiren, durch eine gedruckte Anzeige. Damals waren schon die Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen, und besonders mit Emden wegen

des

1720 des Deichbaues ausgebrochen. Der Fürst behauptete, daß Emden nicht ermächtigt sey, ohne seine Zustimmung eine solche Societät zu errichten. Wie die Emden indessen bei ihrem Vorsatz beharrten, ließ der Fürst im Jul. 1720 den Ständen anzeigen, daß er sich die rechtmäßige Ahndung und Bestrafung der Emden, die seine Landeshoheit zu kränken suchten, vorbehalten wollte. Die Stände erwiederten hierauf schriftlich, daß die Stadt ihnen ihre private Befugsamkeit zur Errichtung einer Handlungscompagnie nachgewiesen hätte. Sie bäten daher Se. Fürstl. Durchlaucht, die diesfalls wider die Stadt Emden gefasste Ungnade schwinden zu lassen; sie sähen sich sonst genöthiget, sich der Stadt Emden anzunehmen, um ihre Privilegien aufrecht zu erhalten (c). Unter dem 3. Octob. ließ der Magistrat die Patente zur Errichtung der Compagnie drucken. Darnach sollte die Compagnie sich vorzüglich mit Asscuranz der Schiffe und Häuser, mit Anlegung von Manufacturen und mit dem Wallfischfang unter Grönland beschäftigen. Zu dem Ende sollten gleich nach Errichtung der Compagnie 12 Schiffe, um nach Grönland zu fahren, angekauft und ausgerüstet werden. Der Magistrat ertheilte dieser Compagnie eine Detroy auf 40 Jahre. Mit zwanzig Millionen holländischer oder ohngefähr dreißig Millionen ostfriesischer Gulden, sollte die Compagnie errichtet und begründet werden. Es sollten nämlich 60000 Actien, jede zu 2000 Gulden eingezeichnet werden. Acht Directoren sollten der Compagnie vorstehen. Um alle processualische Weitläufigkeiten zu vermeiden, sollten sich die Interessenten der Compagnie verpflichten, alle die Compagnie oder deren Participanten betreffende Streitsachen dem laudo vier selbst zu wählen.

(c) Landschafel. Acten.

Handwritten notes:
 1200000 /
 60000 Act.
 2000 Gulden
 800 A.
 1720

wählenden Schiedsrichtern zu unterwerfen. Doch ¹⁷²⁰ sollte es ihnen auch frei stehen, eine Streitsache in der ersten Instanz durch den Magistrat der Stadt Emden, nach den gemeinen Seerechten, oder nach neu anzunehmenden Grundsätzen in der ersten Instanz zu schlichten und entscheiden zu lassen. Die zweite Instanz sollte ohne fernere Appellation vor die vier Schiedsrichter gehören (f). Bereits unter dem 8. Octob. erschien ein gedrucktes fürstliches Publicandum wider die von Emden octroyete Compagnie. So lautet es: „Nachdem Wir mit Befremdung vernommen und aus einem in Unserer Stadt Emden in der angemasteten sogenannten Stadt- und Landschaftsbuchdruckerey, den 3. Octob. gedruckten Zettel gelesen haben, daß Bürgermeister und Rath besagter Unser Stadt Emden an eine gewisse Compagnie eine Octroy oder Privilegium auf 40 Jahre unter gewissen Unserer Landesobrigkeitlichen Autorität nachtheiligen Conditionen verstattet haben; eine solche Octroy aber zu ertheilen, Bürgermeistern und Rath besagter Unserer Stadt Emden nicht, sondern Uns, als Erb- Ober- und Landesherrn solcher Stadt und dem die Superiorität in solcher Stadt vermöge der ostfriesischen Landesgesetzen unstreitig zukömmt, als wollen Wir hiemit männiglich bekannt gemacht haben, daß Wir solche angemastete Octroy für nichtig und widerrechtlich achten, und Unsern Unterthanen hiemit bei ernstlicher arbitrarier Strafe wollen befohlen, und Auswärtige gewarnet haben, sich in solche Sache nicht zu mischen, noch an solcher vermeintlich

(f) Oprechting van eene zeckere Compagnie van Commercie, Navigatie en Assurantie binnen de Stadt Emden, met Consens van Heeren Burgemeesteren en Rad. v. d. *Fonten Gronie*
 53 Jul. v. 287-291.

1720 „lich privilegirten Compagnie durch Einschreibung
 „oder sonst einigen Theil zu nehmen (g).“ Da auch
 der Fürst in Holland dieses Avertissement bekannt
 machen ließ, und nachher der Kaiser diese Compagnie
 cassirte, so getrauten sich so wenig Einländer als
 Fremde Actien zu zeichnen. Es scheiterte daher die-
 ser große Plan, welcher, wenn er hätte ausgeführet
 werden können, wahrscheinlich den alten längst ge-
 sunkenen Flor der Stadt Emden würde hergestellt
 haben. Zwar schwankte schon längst das gute Ver-
 nehmen zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden;
 aber diese zu errichtende Compagnie legte den Eckstein
 zur Verbitterung (h). So wie der Fürst Ein- und
 Ausländer gewarnet hatte, sich nicht mit der Emders
 Compagnie zu befoffen, ließen die Emders eine Contra-
 Remonstracion abdrucken, und solche vorzüglich in
 Holland austheilen. Der Inhalt derselben, der
 Ton, worin sie abgefasset war, der Unwille des Für-
 sten, oder vielmehr seines Canzlers, der so sehr darin
 angegriffen war, und die Ungnade des Kaisers gehet
 aus dem nachher erfolgten kaiserlichen Decrete schon
 hervor. Hierin heißt es: „Diemeil Bürgermeister
 „und Rath zu Emden mit Verachtung des in den
 „Reichsgesetzen und kaiserlichen Resolutionen vorge-
 „schriebenen Rechtsweges eine Contra-Remonstrance
 „drucken, und in ausländischen Orten verkündigen
 „lassen, worin sie einen fürstlichen Minister vor der
 „ganzen Welt als einen Ehr- und Eydvergesenen
 „Mann ausrufen, und daneben noch wider ihn den
 „Vorbehalt einer Satisfaction bedrohentlich anhän-
 „gen, und überhaupt blos einzig und allein von An-
 „wendung

(g) Aus dem gedruckten Publicandum.

(h) Funk c. l. p. 296. Dies ist das einzige mal,
 daß Funk diese Landesunruhen mit einem Finger-
 zeige berührt.

„wendung derer zur vorhabenden Selbstbeschränkung, 1720
 „gegen ihren angebohrnen Landesfürsten von Gott
 „und der Natur verliehenen Mitteln reden, auch
 „männiglich, um sich durch die fürstliche Verordnung
 „nicht abschrecken zu lassen, aufmahnen: so scheinet
 „dieses ungebührliche von Unterthanen gegen den
 „Landesfürsten nicht leicht gehörte Bezeigen in der
 „That eine Auffagung ihrer Pflicht, Gehorsams und
 „Unterthänigkeit zu seyn (i).“

§. 10.

Nicht blos der Fürst, sondern auch die Städte Norden und Aurich und ein großer Theil des dritten Standes, waren mit der Stadt Emden sehr unzufrieden. Dieses rührte vorzüglich daher, daß Emden die sechste Quote nicht mehr zu den Landeslasten entrichtete, und sie von allen Collateralerbchaften den zwanzigsten Pfennig zog. Auch waren zwischen Emden und einigen entfernten Aemtern wegen des Deichwesens Irrungen ausgebrochen. Daher legte der Canzler Brenneisen der Stadt Emden, wie vormals Jacob dem Zankbrunnen, den Beinamen Eieck bei (k). Die Ritterschaft hatte sich mit dem Canzler Brenneisen längstens überworfen. Sie hielt immer der Stadt Emden die Stange, und war bei allen zu fassenden Schlüssen mit ihr einverstanden. Weil die Ritterschaft und Emden nun unter den Ständen einen großen Anhang hatten, so konnten sie fast immer die Majorität bewirken. Bitter waren die Ausdrücke, deren sich das fürstliche Ministerium in einer Vorstellung an den Kaiser bediente. „Die Edel-
 „leute

(i) Aus dem kaiserlichen Decret vom 18. Aug. 1721. die Emden Compagnie betreffend.

(k) Kurze Nachricht von dem Proceß an dem Reichshofg. p. 13.

1720 „leute — heißt es darin — und ihr Anhang behalt
 „ten immer die Oberhand, und die andern haben
 „nur den Nutzen davon, daß sie verspottet werden,
 „welches sie denn auch lieber leiden wollen, als sich
 „in der rechten Ordnung gegen den Fürsten zu ver-
 „halten. Sie wollen also lieber den Dornbusch,
 „als den Delbaum über sich herrschen lassen (1).“
 Und an einem andern Orte: „Durch allerhand ver-
 „botene Wege werden die Unordnungen unterhalten,
 „und man drückt das Regierhaus und die übrigen
 „guten Eingesessenen, welche mit der Larve der Frei-
 „heit, die doch in der That die ärgste Sklaverei ist,
 „unter dem Joch gehalten werden (m).“ Alle ge-
 druckte Schriften, die nachher von fürstlicher Seite
 erschienen, waren vorzüglich wider die Ritterschaft
 und Emden gerichtet. Mit mehrerer Schonung
 wurden Norden, Aurich und der dritte Stand be-
 handelt. Diese Schriften fanden bei vielen Einge-
 sessenen, besonders bei denen, welche mit der Ver-
 waltung der Landesmittel unzufrieden waren, großen
 Eingang. Mehrern Eindruck machte der fürstliche
 Befehl, die ausgeschriebenen Schatzungen zurück zu
 halten, und sie nicht zur Landrentei abzuführen.
 Diese Verordnung war vielen bei dem herrschenden
 Geldmangel erwünscht. Dazu kam, daß einige aus
 Furcht vor den kaiserlichen und fürstlichen Drohungen,
 andere, weil sie der Unruhen müde waren, wieder
 andere, weil sie sich von der Rechtmäßigkeit der
 fürstlichen Beschwerden überzeugt hielten, und viele
 aus Haß gegen die Stadt Emden sich den kaiserlichen
 Decreten submittirten; dagegen andere fest auf ihren
 Satz, daß in den kaiserlichen Decreten das Grab
 der

(1) Vorstellung von dem Ungehorsam der ostfriesischen
 Stände. p. 8.

(m) Kurze Nachr. p. 2.

der Landesverfassung läge, beharrten. Es konnte¹⁷²⁰ daher nicht fehlen, es mußte nothwendig unter den Ständen, bei der schon längst schwankenden Harmonie eine Trennung veranlassen werden. Diese Trennung vermehrte die Verwirrungen, und verlängerte die Landesunruhen, worin sich Patriotismus, Interesse und Verfolgungsgeist durchkreuzten.

§. 11.

Eine große Schaar gedruckter Streitschriften schürten immer das Feuer mehr an, und nährten die Flamme. Folgende sind die vorzüglichsten:

Brenneisens ostfriesische Historie und Landesverfassung. 1720.

Die vorgin angeführten Streitschriften zwischen der Regierung und dem Hofgericht.

Kurze Nachricht von dem am kaiserlichen Reichshofrath zwischen dem Fürsten und den Ständen vor-schwebenden Proceß und darin ergangenen kaiserlichen Decreten von 1721. und 1722.

Gründliche Anweisung Sr. Fürstl. Durchl. wider Dero Erbeigenthümlichen Stadt Emden, und die mit ihr haltende Glieder der ostfriesischen Landesstände, (übergeben bei dem Reichshofr. d. 14. May 1720.) Aurich, 1727.

Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden und der ihr anhangenden ständischen Gliedern bei denen gemeinen Landesmitteln, (übergeben bei dem Reichshofr. d. 29. Aug. 1720.) Aurich, 1727.

Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden in Vorenthaltung des Zolls, (präsent. bei dem Reichshofr. d. 22. Jan. 1721.) Aurich, 1727.



1720 Gründliche Anweisung von dem großen Unfug der Stadt Emden und Consorten, daß die besondern Herrschaften Esens und Witmund zu denen auf Ostfriesland liegenden Kreis- und Reichssteuern mit contribuiren sollen, (präsent. bei dem Reichshofr. d. 13. Jan. 1721.) Aurich, 1726.

An Se. Kaiserl. Majestät Supplication von Sr. Hochfürstl. Durchl. wider die Stadt Emden, darin die übrigen fürstlichen Gravamina, die in dem kaiserl. Decrete vom 18. Aug. 1721. noch nicht specificce gemeldet sind, vorgestellt werden, (eingereicht bei dem Reichshofrath d. 7. May 1722.) gedruckt 1724.

Gründliche (ständische) Ablehnung der ungegründeten Postulorum und Accordenmäßige Anweisung in Sachen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland wider die Landesstände, (übergeben im Reichshofr. d. 18. Novemb. 1722.)

Allerunterthänigste (fürstliche) Vorstellung von dem höchst strafbaren Ungehorsam der ostfriesischen Landesstände wider das kaiserl. Decret vom 18. Aug. 1722. gedruckt 1725.

Kurzer, jedoch gründlicher Bericht, von der ostfriesischen Ständen Freyheit, Macht, Recht und Gerechtigkeit, mit Ausschließung des Landesherrn, Steuern, Schatzungen oder andere Anlagen einzuwilligen, zu erheben und zu verwenden. Auf Verordnung der ostfriesischen Stände zum Druck befördert. Emden, 1723.

Gründliche Anweisung, daß Se. Hochfürstlichen Durchl. zu Ostfriesland bei dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach den allgemeinen Reichsstatuten haben, zukomme, nebst kurzer Widerlegung eines im Namen der ostfrie-

ostfriesischen Landesstände herausgegebenen Tractats. 1720
Mürich, 1723. (n)

Allerunterthänigste abermalige Bittschrift, qua
exhibentur Jura collectandi Statibus Provincialibus
Frisiae Orientalis privative et absolute competentia,
(übergeben im Reichshofr. d. 7. Jan. 1724.) ohne
Jahreszahl.

Gründliche Anweisung von dem ostfriesischen
Recht der Landtage, und insonderheit denen Rechten,
welche den ostfriesischen Ständen vor andern Stän-
den in den teutschen Ländern zukommen. Emden,
1725.

Erläuterung der gründlichen Anweisung von dem
ostfriesischen Recht der Landtage; insonderheit von
den ständischen Rechten, daß alle Gesetze und An-
ordnungen mit derselben Zuthun und Belieben auf-
gerichtet werden müssen. Emden, 1727.

Unterschied zwischen den neuen kaiserlichen Decre-
ten und ostfriesischen Accorden, oder Accordenmäßige
Justification der ostfriesischen Stände in puncto
submissionis ad decreta Caesarea: salvis pactis
publicis, (deutsch und holländisch) 1726.

Accordenmäßige Gegenanweisung des zwischen
den kaiserlichen Decreten und Resolutionen und den
ostfriesischen Landesgesetzen nicht befindlichen Unter-
schieds. Oldenburg, 1726. (o)

§ 2

Fürstl.

(n) Der Verfasser ist der Canzler Brenneisen. Diese
beide letztern Abhandlungen sind auch französisch
übersetzt. Man findet sie bei Roussel in Recueil
historique, Tom. IV. p. 297 380. Von dem
ersten ist auch eine holländische Uebersetzung vor-
handen.

(o) Der Verfasser ist der Syndicus des Müricher
Collegii, nachheriger Regierungsrath Mathias
von Wicht.

1720 Fürstl. Anweisung von der vorgegebenen Garantie der Krone England und der Generalstaaten über die ostfriesischen Landesverträge. Oldenburg, 1726.

Das lebende staatliche Garantierrecht über die ostfriesischen Accorde. 1726. (deutsch und holl.)

Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum und landesherrlichen Rechten des ostfriesischen Regierhauses über die Stadt Emden. Aurich, 1726.

Gründliche Anweisung von dem Rechte Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bestellung Dero Bedienten zu Regierungs- Justiz- und andern Aemtern. Aurich, 1726.

Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden, den sechsten Theil zu den gemeinen Landeslasten zu bezahlen. Aurich, 1726.

Fürstl. Finalresolution an Ihro Hochmögenden über die Ursachen, warum man sich mit der Stadt Emden und ihren Anhängern mit Abstand von den kaiserlichen Decreten nicht vergleichen könne?

Gründliche Anweisung der Stadt Norden, daß von dem Fürsten, durch Verrieb Dero Ministerii zwei Bürgermeister und zwei Rathsverwandten aus unerheblichen Ursachen von denen Magistratsbedienungen entsetzt und suspendiret seyn. 1726.

Facti Species von denen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Landesständen und in specie Dero Erbeigenthümlichen Stadt Emden bei dem Reichshofrath vorschwebenden Streitigkeiten. Aurich, 1726.

Continuation von der Facti Specie. Aurich, 1729.

Succinta Facti Species de Controversiis Seren. Fris. Or. Principis cum Ordinibus Provincialibus. Auricae, 1727.

Gründ-

Gründliche Anweisung von der ostfriesischen lan-1720
desherrlichen eingeschränkten Oberbothmäßigkeit und
Hoheit, und den Ständen zustehenden Privilegien,
Rechten und Herrlichkeiten.

Erläuterung der gründlichen Anweisung von der
ostfriesischen landesherrlichen eingeschränkten Hoheit
und Oberbothmäßigkeit.

Summarische Anweisung, daß von Sr. Hoch-
fürstl. Durchl. in Conformität des Auricher Ver-
gleichs von 1699. der bey dem Reichshofrath schwe-
bende Proceß nicht angesponnen werden könne.
Emden, 1727.

Het Recht en Interesse van haare Hoogmoo-
gende op Emden en Oostfriesland door Henderck
van Mastricht, (ist ein fingirter Name) Amsterdam,
1728. (p)

Kurze Antwort auf den Bericht von der wahren
Beschaffenheit des ostfriesischen staatlichen Garantie-
rechts. 1729.

Emdens Recht en Onschuld tegens alle onwaa-
re Beschuldigungen beweesen en verdedigt. Haar-
lem, 1728. (q)

§ 3

Fürstl.

(p) In einer andern Ausgabe nennt sich der pseudo-
nymische Verfasser Johann Diederich Warendorp.

(q) Der Verfasser dieser heftigen Schrift ist der
Secretair der Stadt Emden Rentetus Haikens.
Dieser war ein sehr rühriger und geschickter Mann.
Er schrieb nachher eine Piece über die Vorzüge des
englischen Schiffbaues vor dem holländischen und
ostfriesischen Schiffsbau. Ein Holländer suchte
ihn in einer satyrischen Schrift, die er betitelt:
de Moss in de Kackstoel lächerlich zu machen. Wer
das sogenannte Wahrzeichen der Stadt Emden
kennt, dem wird die Anspielung des ungezogenen
Holländers erklärbar seyn.

*Haikens ist
waffner des Jollants in
S. Paul 1762. in Skizzen in
Hollanden*

1720 Fürstl. ostfriesische Anweisung von der Uebereinstimmung der neuen kaiserlichen Decreten mit den vorigen kaiserlichen und gesammten Reichsdecreten, Mandaten und Resolutionen. Oldenburg, 1730 (r).

Fürst Enno Ludwigs und der sämmtlichen Landesstände gründliche Vorstellung von dem Unrecht der Stadt Emden wegen Unterhaltung der Garnison und Borenthaltung ihres Antheils zu den Landeslasten. Zurich, 1731. (s)

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung in Satisfactionem Resol. Caesareae vom 12. Sept. 1729. die von den Provinzen Deutschlands unterschiedene ostfriesische Regierungsform betreffend.

An Se. Kaiserl. Majest. allerunterthänigste Partionsmäßige Einbringung derer Gravanimum pro Manuinentia Caes. Resol. d. 12. Sept. 1729. (t)

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung ad clem. Resol. Caes. vom 31. Aug. 1730. um wirkliche Abstellung derer vigore Amnestias abzuthuenden Beschwerden.

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Schreiben vom 18. Sept. 1732. des Fürsten zu Ostfriesland mit Widerlegung der vermeinten Beschwerden der Stadt Emden.

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Schreiben vom 18. Febr. 1732. in Sachen Sr. Hoch-

(r) Verfasser ist der Regierungsrath Mathias von Wicht.

(s) Davon ist auch eine lateinische Uebersetzung im nämlichen Jahre abgedruckt.

(t) Autor der ständische Consulent Sebastian Anton Homfeld.

Hochfürstl. Durchl. wider Emden und einige An-1720
hänger. Commissionis nunc executionis (u).

Die anwesende kaiserliche Commission ließ ihre Patente, Decrete und Resolutionen vor und nach mit Deductionen und Beylagen drucken. Auch ließen die Stände verschiedene ihnen von der kaiserlichen Commission überreichte Verantwortungen und Protestationen durch den Abdruck allgemein machen. Bloss diese letztern gedruckten Verfügungen der kaiserlichen Commission und die ständischen Eingaben, — ich finde nicht nöthig, alle diese Stücke namentlich anzuführen — füllen einen schweren Folianten. Endlich ließ noch der Canzler Brenneisen abdrucken: Ubbonis Emmii Tractat von Ostfriesland ins Teutsche übersezt, und mit Anmerkungen erläutert und widerlegt. Nürsch, 1732. (v) Und der Prediger Harckenroth: Ubbonis Emmii Historia nostri temporis. Groeningae, 1732. (w)

Dies sind denn die wichtigsten gedruckten Schriften, die während den neuen Landesunruhen herausgekommen sind. Mit Ausschluß der von Brenneisen edirten Historie und Landesverfassung, und der wenigen in Quart und Octav erschienenen Piecen macht eine vollständige Sammlung dieser Streitschriften ohngefähr sechs Folianten aus. Diesen Streitschriften traten noch viele Stachelgedichte hinzu, die die erhitzten Gemüther noch mehr in Flammen setzten. Die Stände wurden in folgenden Knüttelversen hart angegriffen.

H 4

Quae-

(u) Diese dem Reichshofrath eingesandten fünf weitläufigen Deductionen sind ohne Jahrzahl gedruckt.

(v) Dies ist Emmii besonderer Tractat, de Frisia orientali et Reip. eius statu sub primis Comitibus.

(w) Davon s. den 3. Band p. 451. dieser Geschichte.



1720 Quaeris in Ostfrisia, quis Anfang, Mittel und
Ende?

Crede mihi tuto, das sind ostfriesische Stände,
Nobilis et Stadtmann, queis tu coniungito
Landmann,

Hi sunt, crede mihi, fruges consumere nati.

Und in einem andern:

In protestando convenimus,
Conveniando competimus,
Competendo consulimus,
Consultando confundimus,
In confusione concludimus,
Conclusa reiicimus,
Et salutem patriae consideramus,
Per Consilia lenta, violenta, ~~violenta~~.

1/2 versol.

In einem andern Gedicht, betitelt Klaglied
Jeremiä, werden sowohl die Stände, als das fürst-
liche Ministerium herumgehohlet. Ich will einige
Strophen hieher setzen:

Die Pollicey wird schlecht geführt,
Das Recht auch sehr gebeuget,
Der Richter hier einher stolziert,
Zum Geiz ist er geneiget.
Die Falschheit zeigt sich vor der Stirn,
Man suchet alles zu verwirren,
Sub larva pietatis.
In publicis klingts trefflich gut,
Wenn man zum Landtag winket,
Man pekulirt mit starkem Muth,
Bis patria sein hinket;
Drauf thut man einen frummen Sprung,
Und eilet zur Versammlung,
Sub Larva Libertatis.

Die

Die Unordnung bei der Reparatur der Deiche 1720
besinget der Dichter so:

Die Deiche sind beim Grund geschlicht,
Wer soll sie wieder machen?
Damit gehts, wie zu Babylon,
Wo nichts war, als Confusion,
Da man bracht Kalk für Steine.
Vereinigt sind die Sinnen hier,
Wie Raß und Hund beym Braten,
Zum Stehlen fehlts an Eintracht nie,
Gleich dort die Raben thaten:
Cras! Cras! Cras! Cras! da wollen wir,
Den einen dort, den andern hier,
Fein meisterlich beluften (x).

(x) Dieses Gedicht ließ der Fürst durch den Schinder
öffentlich verbrennen.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Auf die von dem Fürsten bei dem Reichshofrath eingereichten Beschwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die ersten kaiserlichen Decrete vom 18. Aug. 1721. §. 4. die den Ständen und dem Emden Magistrat insinuiert werden. §. 5. Der Fürst bezeuget sich gegen den Canzler, der diese Decrete ausgewirkt hat, dankbar. §. 6. und 7. Die Stände finden die kaiserlichen Decrete den Landesverträgen nicht entsprechend, und entschließen sich, ihrer inneren Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung dieser Decrete durch genaue Darstellung der Thatfachen zu bewirken. §. 8. Zu dem Ende halten sie zuvörderst um die Abchristen der fürstlichen Eingaben an. Die Verstattung dieses Gesuches bestätigt ihre Idee, daß sie mit ihren anzubringenden Einsreden gehört werden sollen; allein es erfolgt wider ihr Vermuthen ein neues kaiserliches Decret unter dem 18. August 1722., worin die vorigen Decrete bestätigt wurden. §. 9. Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürstlichen Postulate und auf die Cassation der kaiserlichen Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieses letztere kaiserliche Decret wirkt eine ungewöhnliche Harmonie der Stände unter sich. Sie willigen einstimmend zur Bestreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzungen ein. §. 11. Der Fürst verweigert die Approbation, §. 12. und sezet bei dem Administrationscollegio einen Inspector ein. Diesem wird von dem Collegio der Zutritt versaget. §. 13. Die große Rückstände der münsterischen und preussischen Subsidien, worüber die Stände so hart angemahnet werden, §. 14. und andere dringende Ausgaben veranlassen die Stände, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, auf die schleunige Einziehung der Schatzungen zu bestehen. §. 15. Der Fürst untersaet den Eingeseffenen die Abführung der Schatzungen, und verspricht ihnen seinen Schutz. Durch Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel, noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zahlung finden die fürstlichen Inhibitionen großen Eingang in Aurich, und bei vielen Eingeseffenen in fünf Aemtern, die sich den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwerfen. §. 16. Erst unter Assistenz der kaiserlichen Salvogarde und der preussischen Mariniers und dann der Emdtischstädtischen Miltz lassen die Administratoren die Schatzungen mit Gewalt betreiben, doch hält der Fürst mit gewasener Hand die Executoren von Aurich zurück. Auch widersehen sich die Brockmerländer und Reiderländer den Executoren. Dies ist der erste Anfang der gestörten innern Ruhe und des Bürgerkrieges.

§. 1.

1720 In dem Hanuöverischen Vergleich von 1693. waren die wichtigsten Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen beglichen. Viele
Grava-